GARTEN UND BAU ORDNUNG

ZWISCHEN

DER

STADT HAAN

UND

KLEINGÄRTNERVEREIN HAAN 69 e.V.

matricines traculate and the formal property and interesting tracking the first feet and analysis of the selection

antimizar i suis rispantificamento i sua model



GÜLTIG AB 1. August 2020

1.0 Bauliche Anlagen Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

Sur Fernsels. Radio beet in exercitate liketen by Katispanas in Filipla such a

1.1 Definition einer Gartenlaube

Für den Laubenbau gelten die Bestimmungen aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

§ 3 Abs. 2 setzt verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit Abmaßen von höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes fest. Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der flächenmäßigen Begrenzung will der Gesetzgeber einer Entwicklung zu Wochenendhaus gebieten vorbeugen. Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen.

Die Beschaffenheit von Gartenlauben soll nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind eine Unterkellerung, sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet. Die maximale Gebäudehöhe sollte gemessen von der Bodenplatte bis zum Giebelfirst maximal 3,70 m betragen. Ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 40 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamtfläche hinzugerechnet.

1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften

n cherschiteren and aus ribb oder

eins name der Gerichen Ender

Gem. § 65 der Landesbauordnung (BauONRW) vom 01.03.2000 sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in der Garten- und Bauordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten. So kann es sein, dass planungsrechtlich ein Bebauungsplan nur eine maximale Laubengröße mit Flachdach von 15 qm höchstens jedoch 24 qm zulässt.

1.3 Genehmigung Laubenbau

Die Errichtung sowie der Umbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Für Lauben, die nicht den vorgeschriebenen Laubentypen entsprechen, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauben und Dachbegrünung. Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube dürfen nur nach Genehmigung durch den Verpächter vorgenommen werden.

Genehmigungsverfahren: Der Bauherr stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters. Der Bauherr vereinbart mit dem Verpächter einen Ortstermin zur Festlegung des Standortes der Laube auf der Parzelle. Die Abnahme erfolgt bei Fertigbauweise nach der Aufstellung, bei Selbstbauweise erfolgen eine Rohbauabnahme sowie eine Endabnahme.

Vom Antragsteller kann eine Antragsgebühr verlangt werden, die von der Genehmigungsstelle festgelegt wurde. Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächterwechsel auf die Vorschriften des BKleingG und der Garten- und Bauordnung zurückgebaut werden.

1.4 Sonstige bauliche Anlagen

Das BKleingG sieht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vor. Es muss durch Auslegung bestimmt werden, welche Anlagen hierunter zu verstehen sind. Neben den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften ist diese Garten- und Bauordnung zu beachten.

1.4.1 Antennen

Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nur nicht sichtbar montiert werden.

1.4.2 Zäune

Zäune richten sich nach der Gartenordnung und sind nicht zwingend vorgeschrieben. Innenzäune dürfen nicht höher als 0,75 m sein (Sichtschutz siehe 1.4.11)

1.4.3 Frühbeete / Tomatenschutzdächer

Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet. Frühbeete und Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung. Die Größe eines Tomatenschutzdaches sollte den Verbrauch eines Vierpersonenhaushalt angepasst sein und 2,50 m Länge, 2,00 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten.

1.4.4 Gerätehäuser

Gerätehäuser sind nur gestattet, wenn sie 2,5 qm in der Grundfläche und eine Höhe von 2.00 m nicht überschreiten und aus Holz oder Metall sind. Der Grenzabstand beträgt 1m zu den Nachbargrundstücken. Zur Außenhecke kann ein geringerer Abstand durch den Vorstand genehmigt werden.

1.4.5 Gewächshäuser

Handelsübliche Gewächshäuser in Fertigbauweise aus Glas, Doppelstegplatten oder Plexiglas dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Aufzucht von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Das Aufstellen von Gewächshäusern ist genehmigungspflichtig. Gewächshäuser aus Folien sind nicht erlaubt. Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein und die Gesamtfläche von 8 qm nicht überschreiten. Die Gesamthöhe beträgt maximal 2,40 m. Betonfundamente sind, sofern nicht anders bestimmt, als Unterbau nicht gestattet. Grenzabstand sh. 1.4.4..

1.4.6 Grillkamine

Grillkamine aus Betonfertigteilen sind genehmigungspflichtig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.4.7 Hangbefestigungen

Eine Hangbefestigung ist nur zur Höhen- und Seitenabsicherung von natürlichen Hängen erlaubt. Sie hat ihren Ursprung in der Topographie. Ebenerdig errichtete Mauern sind entweder ein Gestaltungselement oder als Trockenmauer ein Biotop.

1.4.8 Kinderspielhäuser und Spielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern und Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN-Normen erlaubt. Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden. Trampoline die einen Durchmesser von mehr als 120 cm. haben, sind nicht gestattet Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

1.4.9 Partyzelte

Das temporäre Aufstellen von Partyzelten ist für höchstens drei Tage erlaubt.

1.4.10 Planschbecken

Planschbecken, die nicht mit dem oder im Boden verbunden sind und höchstens 4 cbm Wasser fassen, sind gestattet.

1.4.11 Sichtschutz

Ein Sichtschutz an einer Seite der Terrasse der Laube von maximal 1,80 m Höhe und 4,00 m Breite ist erlaubt. Der Grenzabstand zum Nachbargarten soll 0,5 m betragen. Als Material ist ein handelsüblicher Sichtschutz aus Holz oder Markisenstoff zu verwenden

1.4.12 Teichanlagen

Zierwasserteiche oder Biotope aus PVC-Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/Tondichtung können genehmigt werden. Betonierte Wasserbecken sind unzulässig. Die Größe des Teiches / Biotops muss der Gartengröße angepasst sein und darf höchstens 5 % der gesamten Gartenfläche - maximal jedoch 12 qm - und eine Tiefe von 01,10 m nicht überschreiten. Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr und die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Gartenpächter.

1.4.14

Für Pergolen ist vor der Errichtung die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen. Dieser entscheidet über Größe, Form, Aussehen und Materialien. Das Überdachen und seitliche Verkleiden der Pergolen sind nicht erlaubt. Als Liebhaberei bleiben Rosenbögen und Pergolen bei Gartenaufgabe ohne Bewertung.

2.0 Ver- und Entsorgung

2.1 Versorgungseinrichtungen

2.1.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Verein berechtigt den Pächter von der Benutzung auszuschließen. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Messeinrichtungen werden am 01.11. jeden Jahres mit dem Gruppensprecher abgelesen und dem Vereinsvorstand zugeleitet.

Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten des Pächters anzuordnen. Ebenso kann er besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau dieser Einrichtungen und des Ablesens erlassen. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetreten Schwund in der Gesamtanlage anteilig beteiligt.

Der Pächter ist verpflichtet geeichte Messeinrichtungen im gesetzlichen Rahmen einzubauen und auszutauschen. Wasserleitungsanschlüsse jeglicher Art in den Lauben sind unzulässig, wenn der Einzelgarten nicht über Kanal entsorgt wird. Das Versickern von Schmutzwasser mittels Gruben, unterirdischen Kammern oder Fässern, Rohren oder anderen Einleitern ist verboten.

2.1.2 Stromversorgung

Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten. Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderung ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.

Für den Anschluss und die Entnahme kann der Verein eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Verbraucher bindend ist.

Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden gem. Beschluss des Kleingärtnervereins/Pächterversammlung berechnet und in Rechnung gestellt. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetreten Schwund in der Gesamtanlage anteilig beteiligt.

Eine Stromversorgung der Gärten über Freileitung ist nicht zulässig.

2.2 Abwasserentsorgung

2.2.1 Toiletten

Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG). Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.

2.3 Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen sind in der Anlage / Lauben verboten.

In der Laube dürfen nur Gasflaschen bis 11 kg gelagert werden. Es ist verboten Gasflaschen im Keller unter Fußbodenhöhe zu lagern. (Quelle: DVFG-TR-Flüssiggas 2012)

2.4.1 Pflanzliche Abfälle

Jede (r) Kleingärtner/- in ist verpflichtet, in seinem /ihrem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird. Die Beseitigung von Reisig u. Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.

Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Landes NRW sowie der entsprechenden Satzung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.

Das Verbrennen von Gartenabfällen u. a. sonstigen Materialien ist unzulässig.

Verstöße sind u.a. das illegale Verbrennen von Pflanzenabfällen und sonstigem Abfall auch das konzentrierte (sichtbare) Eindringen von Qualm, Rauch und Gerüchen in Aufenthaltsräume von Nachbarn. Auf das Landes-Immissionsschutzgesetz des Landes NRW wird verwiesen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden bei Bekanntwerden der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt.

Vom Feuerbrand oder Monilia befallene Pflanzen sind fachgerecht zu entsorgen.

2.4.2 Sonstige Abfälle

Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

3.0 Gartennutzung

3.1 Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige Nutzung und die Erholungsnutzung. Ein weites Element der kleingärtnerischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken. Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten wird empfohlen, eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten sind nicht zulässig.

3.1.1 Pflanzung

Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen hindern aufgrund ihres Wachsens die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.

Hochstämme von Süßkirschen und Walnussbäumen behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig. Bei der Obstbaumauswahl werden schwache bis mittelschwache Unterlagen empfohlen. Bei allen Pflanzaktionen und Schnittarbeiten sind das Nachbarrechtsgesetz und die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG NRW) zu beachten. (siehe 2.4.1)

3.1.2 Grenzabstände (grundsätzlich)

Bäume und Sträucher, Kernobstbäume auf mittelstark wachsen der	Unterlage sowie
Steinobstbäume	1,50 m
Kernobstbäume auf schwach wachsen der Unterlage	1,00 m
Brombeersträucher	1,00 m
Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Stark wachsende Ziersträucher	1,00 m
Alle übrigen Ziersträucher	0,50 m

3.1.3 Hecken

Hecken als Einfriedung von Kleingartenanlagen (Außenhecken der Gruppen) sollten eine maximale Höhe von 1,80 m wegen der Unfallgefahr beim Schneiden nicht überschreiten. Hecken als Sichtschutz der Gartenparzelle zu dem Weg innerhalb der Gruppe sollten die zulässige Höhe von maximal 1,60 m nicht überschreiten. Hecken aus Thuja, Wacholder u. ä. Gehölzen sind nicht erlaubt.

3.1.4 Abgrenzungen

Wegeflächen im Kleingarten dürfen nicht mit Beton oder mit Bitumen versiegelt werden. Als Einfassungen sind nur Betonrandsteine, Natursteine, liegende Bahnschwellen (sofern schadstofffrei) und Wegeklinker gestattet.

Um Unfallgefahren auszuschließen, sollen zur Wegeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder auf eckgestellte

Der Pächter ist verpflichtet die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen selbst zu erbringen.

4.3.4.

Beteiligt sich der Pächter nicht an den Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins festgelegt wurde. Die Geldleistung ersetzt nicht die Verpflichtung zur persönlichen Erbringung der Gemeinschaftsleistung. Die wiederholte Nichterbringung ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Gemeinschaftsordnung und berechtigt zur Kündigung des Pachtvertrages.

4.4 Gemeinschaftsleben

Die Kleingärtner und Ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe. Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten: lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh -, Rundfunk – oder Musikgeräten, der Gebrauch von Schusswaffen. Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuschentwicklungen sind zu tolerieren.

4.5.1

Grundsätzlich ist die Kleingartenanlage für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.

4.5.2

Die Zufahrten (Pöller/Schranke) zu der Anlage sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

4.6 Rettungsfahrzeuge

Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeuge (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.

4.7 Ruhezeiten

Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/innen einzuhalten. Sofern keine weitergehenden Bestimmungen beschlossen werden sind Ruhezeiten werktags (montags bis samstags) in den Stunden von13.00 bis 15.00 und 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztäglich einzuhalten.

4.8 Tierhaltungen

4.8.1

Tierhaltung ist nicht gestattet.

4.8.2

Die Haltung von Bienen -ständig oder als Wandervölker- im Kleingarten ist erlaubt. Standort und Größe eines Bienenstandes sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Der Imker hat einen Befähigungsnachweis des örtlichen Imkervereins vorzulegen. Außerdem hat er eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Ziegel) nicht verwendet werden. Der Einsatz von Beton ist grundsätzlich im Kleingarten verboten. Das Abdecken der Beete mit Schottersteinen (grau oder andere) ist untersagt. Bei Pächterwechsel sind diese zu entfernen.

3.1.5 Pflanzenschutzmaßnahmen

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des "Integrierten Pflanzenschutzes" anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge insbesondere Bienen und andere Insekten bedrohen, sind verboten. Soweit im Einzelfall aus besonderen Gründen ein abweichender Einsatz von Bekämpfungsmitteln erforderlich ist, ist vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

4.0 Anlagen

4.1 Bekanntmachungen

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet die Aushänge des Vereins zu beachten.

4.2 Gemeinschaftsanlagen

4.2.1

Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten

4.2.2

Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

4.2.3

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden und die Kosten der Behebung zu ersetzen.

4.3 Gemeinschaftsarbeiten

Dienen der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.

4.3.2.

Zu den Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter herangezogen.

Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint und ggf. mit Maulkorb zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.

4.9 Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen

Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Gehölze vor den einzelnen Kleingärten.

4.10 Wegenutzung und Unterhaltung

4.10.1

Das Befahren der Wege mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art ist in der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

In besonderen Fällen kann die Stadt Haan dem einzelnen Pächter, Anlieferer oder Mieter des Vereinsheims Ausnahmen gestatten. Gäste und Familienangehörige haben grundsätzlich den Parkplatz zu benutzen. Näheres regelt die jeweils gültige Ausnahmegenehmigung der Stadt Haan gem. der Straßenverkehrsordnung StVO. Der Vorstand behält sich vor, wiederholte Verstöße nach mündlicher oder schriftlicher Ermahnung der Ordnungsbehörde anzuzeigen.

4.10.2

Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten.

4.10.3

Die Pflege und Unterhaltung der Wege, zu und in den Parzellen einschließlich vorhandener Hecken obliegen den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht.

4.11 Wohnen im Garten

Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.

5.0 Anhang

Verhältnis zu anderen Bestimmungen:

Bestandteile dieser Garten- und Bauordnung sind: a) Laubenbaurichtlinien in der jeweils gültigen Fassung b) Grünordnungsplan in der jeweils gültigen Fassung c) Satzung, Pachtvertrag und Beschlüsse des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

6.0 Sonstiges

Die durch Gesetz und von den zuständigen Behörden angeordneten Maßnahmen zum Umweltschutz (Pflanzen-, Tier-, Boden -und Gewässerschutz) sind einzuhalten. Entsprechenden Aufforderungen und Anordnungen des Vereinsvorstandes oder des zuständigen Amtes der Stadt Haan ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zur Förderung und zum Schutze der Bienenhaltung sind bei der Anwendung von Giftmitteln im Pflanzenschutz die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuhalten

6.2

Freiwerdende Gärten werden durch die Schätzkommission geschätzt. Die Weiterverpachtung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Die Schätzung erfolgt gemäß Richtlinien für die Wertermittlung in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten werden vom Schätzbetrag einbehalten. Die Entnahme von Gegenständen ist nach der Schätzung nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

6.3

Die Bediensteten des Bauaufsichtsamtes der Stadt Haan haben jederzeit Zutritt zu allen Teilen der Anlage einschließlich der Kleingärten, sofern dies im Rahmen der Aufsicht notwendig erscheint. Der Vereinsvorstand wird grundsätzlich vorher benachrichtigt. Besichtigungen größerer Geländeteile werden rechtzeitig schriftlich/oder durch Aushang angekündigt. Liegen Anträge von Kleingärtnern oder Vereinen vor, so gilt damit der Zutritt zu den Kleingärten als gestattet.

7.0 Inkrafttreten

Diese Garten- und Bauordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die allgemeinen Richtlinien für die Kleingärtner im Stadtgebiet Haan sowie die vom Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V. als Bestandteil des Mitgliedbuches herausgegebenen Garten und Bauordnung und die Fassung vom 01.09.2010 ihre Gültigkeit.

Die Überleitungsvorschriften für Lauben § 18 Bundeskleingartengesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Haan 01.08.2020

Stadt Haan

Die Bürgermeisterin

Kleingärtnerverein Haan 69 e.V.

Kurt Knepper Vorsitzender

2. Vorsitzender